

Wahlordnung

Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Essen

§ 1 Grundlagen

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Essen gibt sich für die von ihr durchzuführenden Wahlen nachstehende Wahlordnung.

§ 2 Wahlvorgänge

Die im nachstehenden Verfahren durchzuführenden Wahlen umfassen – je nach

Notwendigkeit – folgende getrennte Wahlgänge in Reihenfolge:

- Hinzuwahl der Mitglieder der Vollversammlung nach § 3d der Satzung
- Wahl der Vorsitzenden nach § 5 Absatz 2a der Satzung
- Wahl der 3 Vertreter*innen des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken nach § 5 Absatz 2c der Satzung
- Wahl der 2 Delegierten in den Diözesanausschuss nach § 5 Absatz 2d der Satzung
- Wahl der Vertreter*innen des Diözesanrates in andere Gremien nach § 5 Absatz 2b der Satzung

§ 3 Wahlberechtigung, Vorschlagsrecht

1. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die in § 3 der Satzung benannt sind.
2. Das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen, haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 4 Wahlvorbereitungen

1. Der Diözesanausschuss setzt einen Wahltermin fest und wählt zwölf Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahlen durchzuführen sind, einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, die nicht kandidieren.
2. Der Wahlausschuss teilt allen Wahlberechtigten den Wahltermin schriftlich zwei Monate vor der Wahl mit und fordert sie auf, Kandidat*innen für die in § 2 genannten Wahlgänge zu benennen.
3. Die Vorschläge müssen spätestens 3 Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
4. Für die Wahl der*/des Vorsitzenden gelten die Wahllisten damit als geschlossen. Die Wahllisten für die übrigen Wahlen können auf Beschluss der Vollversammlung am Wahltag noch einmal geöffnet werden.
5. Zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist verschickt der Wahlausschuss die Liste der Kandidat*innen an die Wahlberechtigten.
6. In Abwesenheit kann ein*e Kandidat*in nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

§ 5 Wahldurchführung

1. Dem*der Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Leitung der Wahlen.
2. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kandidat*innen stellen sich vor. Sie können befragt werden. Wird eine Personaldebatte beantragt, sind die Kandidat*innen sowie alle, die nicht wahlberechtigt sind, davon ausgeschlossen.
4. Die Wahlen, die in § 2 genannt sind, werden in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim in der beschriebenen Reihenfolge durchgeführt.
5. Bei den Wahlen zur*zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Ist die Mehrheit bei Wahlen mit einer*m Kandidat*in verfehlt, findet keine weitere Wahl statt.
7. Bei allen anderen Wahlen ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
8. Ergibt sich bei mehreren Kandidat*innen nicht die erforderliche Mehrheit, treten in einem dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat*innen pro zu besetzenden Platz an, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Enthaltungen gelten als abgegebene Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Wahlvorgänge können nur aus formalen Gründen - und zwar sofort - beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtung und macht der Versammlung einen Entscheidungsvorschlag. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss der angefochtene Wahlvorgang wiederholt werden. Eine Anfechtung der gesamten Wahl ist nur vor ihrem Beginn zulässig.

§ 6 Nachwahl

1. Scheidet der*die Vorsitzende aus dem Vorstand aus, ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
2. Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses, ein*e Vertreter*in des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken oder ein*e Vertreter*in in anderen diözesanen Gremien vor Beendigung der ordentlichen Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.
3. Eine Nachwahl ist nach den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Wahl durchzuführen.

§ 7 Schlussbemerkungen

1. Diese Wahlordnung tritt mit Annahme durch die Vollversammlung am 08.05.2026 in Kraft und löst die Fassung vom 05. Juli 2017 ab.
2. Änderungen bedürfen des Beschlusses einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Bestimmungen der Wahlordnung finden sinngemäß Anwendung in den anderen Organen des Diözesanrates.
4. Abweichungen können durch eine eigene Wahlordnung ersetzt werden.